Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 6 (1926-1927)

Heft: 8

Artikel: Zur Frage der Schwurgerichte. Teil I

Autor: Wanger, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329447

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

haben. Die Arbeiterradfahrer dürften daher ihre Zedenken gegen das Gesetz wirklich zurückstellen. Es wird bei dem schwerfälligen Gang der Gesetzebung unendlich schwerer fallen, später wieder einmal ein Gesetz mit den gleichen lückenlosen Saftpflichtbestimmungen einzubringen, als die kleinlichen Zestimmungen über den Kontrollschildzwang durch eine Gesetzereisson zu entfernen.

Zur Frage der Schwurgerichte.

Von Dr. R. Wagner.

I.

Die Frage der Geschwornengerichte ist seit mehr als 100 Jahren in unzähligen Diskussionen in Parlament und Presse, in Sochschulfälen und an Wirtstischen und auch auf der Straße erörtert worden. Immer wieder hat man sich gerade auch in der Schweiz gefragt, ob sie wirklich für das richtige Funktionieren der Demokratie unentbehrlich seien und ob sie der großen und komplizierten Aufgabe der Beurteilung schwerer Straffälle, die ihnen das Gesetzuweist, genügen könnten.

Diese Diskussion wird auch heute fortgeführt, auch im Schoße unserer Partei. Von Zeit zu Zeit revidiert irgend ein Kanton oder der Bund sein Strafprozeßgesetz, wobei beinahe jedesmal, wie jett für den Kanton Vern, die Geschwornenfrage wieder aktuell wird.

Der Sozialdemokratie erwächst dabei die Pflicht, möglichst sachlich und unter tunlicher Ausschaltung bloßer Schlagworte die Tragweite der Einrichtung zu prüsen, d. h. zu untersuchen, ob die ihr zur Zeit ihrer Einführung nachgerühmten Vorteile noch jest fortbestehen und durch keine andere Organisation gesichert werden können, und ob sie nach der rechtlichen Seite hin so gestaltet ist, oder gestaltet werden kann, daß durch sie ein Maximum von Sicherheit für die Erreichung des Prozeszweckes (Erforschung der materiellen Wahrheit und möglichst rechtsgemäße Veurteilung dieses Tatbestandes) geboten wird. Durch seine ökonomische Lage ist ja das Proletariat mehr als jede andere Klasse der Gefahr ausgesest, Delikte zu begehen oder unter solchen zu leiden; es hat deshalb ein einschneidendes Interesse an der Vermeidung von Instizirrtümern, mögen sie in Verurteilungen Unschuldiger oder in ungerechtsertigten, sein Rechtsgesühl verleßenden Freisprechungen bestehen.

* *

Es würde zu weit führen, in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen Sypothesen über den Ursprung, das erste Auftreten oder die erste Gestalt der Jury im Altertum oder im Mittelalter einzustreten. Das Geschichtliche ist aber immerhin soweit mit Vorteil heranzuziehen, als dadurch das Verständnis für die Verbreitung des Schwurgerichts und seine Stellung in der ganzen modernen Rechtssorganisation gefördert werden kann.

Im 18. Jahrhundert war das Schwurgerichtsversahren auf England und seine nordamerikanischen Rolonien beschränkt. Es hatte dort in dem langen Ringen zwischen Despotismus und freier Gesetlichkeit eine erhebliche Rolle gespielt und eine den Anschauungen und Bedürfnissen sowie dem Charakter der Nation entsprechende Gestaltung gewonnen. Von dort aus verbreitete es sich seit dem Ende des 18. Jahr-

hunderts über den europäischen Kontinent.

In Frankreich gab es vor der Revolution weder ein einheitliches Strafgesek, noch ein überall geltendes Strafprozeßgesek, sondern eine Unzahl von Edikten und Verordnungen, Erlassen der Parlamente, Präzedenzsammlungen und eine unübersehbare Menge mehr oder minder lokaler, sich oft widersprechender, gedruckter, geschriebener oder oft nur mündlich überlieferter Coutumes (Gebräuche, Rechtsgewohnheiten). Daneben wurden noch das römische Recht und die Meinungen der großen international berühmten Juristen des Mittelalters oder der Neuzeit herangezogen. Es wurden auch im Gesek überhaupt nicht angesührte Delikte angenommen, die vom Richter mit einer Strafe nach Ermessen belegt werden konnten. Dazu kam noch die Idee von der unbeschränkten Macht des Königs, der als Stellvertreter Gottes auf Erden und Urquell des Rechts für keine Rechtshandlung irgendwem verantwortlich sein wollte.

Die Justizpslege war sonach schon lange einer der schwächsten Punkte des alten Regiments. Man warf ihr neben vielem anderen namentlich ihre Särte und ihre Willfür vor. Die Strasen waren unmenschlich; es wurde noch gevierteilt und lebendiges Menschensleisch verbrannt, häusig gerädert und gehängt und mit dem Schwert enthauptet. Dazu kamen die grauenvollen Verstümmelungen und sonstigen schweren Körper- und Freiheitsstrasen (Galeeren, Rettenstrasen usw.). Die Todesstrase wurde immer noch für Dinge verhängt, die heute mit Geldbuße oder ganz kurzer Freiheitsstrase belegt werden oder gar nicht mehr strasbar sind. Das Volksempsinden lehnte sich dagegen auf; die Gebildeten protestierten, die Juristen und Räte hielten sich aber weiterhin an uralte Edikte und Verordnungen und verschimmelte Rommentare. Fast war die Jurisprudenz zu einer Urt unheimlicher Geheimwissenschaft geworden.

Noch fast schlimmer als diese Kärte wirkte die grenzenlose Willkür. Das Durcheinander von Edikten, Verordnungen, Gebräuchen, Präzesdenzfällen gestattete jede Praxis. Bei der Strafausmessung kamen Faktoren zur Geltung, die nach heutigem Empfinden mit der Strafswürdigkeit eines Nechtsbruches nichts zu tun haben sollen (Stand, Stellung, Verwandte, Veziehungen, Staatsraison usw.). Das Volksah dieser Entartung, die mit der Eigenart des ganzen ancien régime mehr oder minder unzertrennlich verbunden schien, mit Erbitterung zu; es empfand die ganze Iustizpslege immer mehr als eine zu seinen Ungunsten wirkende Kriegsmaschine der privilegierten Stände.

Särte und Willkür kennzeichneten vor allem aus auch das damalige Prozesiverfahren. Das altgermanische Ak-kusationsverfahren in öffentlichem Volksgericht hatte dem

In quisitionsverfahren schon längst das Feld räumen müssen. Der Inquisitionsprozeß (Untersuch und ungsverfahren ber Inquisitionsprozeß (Untersuch und und verfahren des Alngeschuldigten) hatte die Rechte des Alngeschuldigten auf ein Minimum reduziert und wurde von Richtern durchgeführt, auf deren Ernennung das Volk auch nicht den geringsten Einfluß ausüben konnte. Diese Untersuchung war völlig geheim; der Alngeschuldigte war ganz dem Inquirenten ausgeliesert, der ihm durch alle möglichen Kniffe, durch Vorhalt geheim entgegengenommener Denunziationen, geheim aufgenommener Zeugenaussagen, angebelicher Geständnisse Mitschuldiger, durch Fallen und verfängliche Fragen und schließlich durch Freiheitsberaubung, Sunger und Folterqualen raffiniertester Art den Schuldbeweis abzuringen strebte.

Es ist denn auch nicht verwunderlich, daß in den Beschwerdeheften, in denen vor der Revolution die drei Stände ihre Klagen anbrachten, die Resorm des Justizwesens eine sehr große Rolle spielt.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Nationalversammlung (1789 bis 1791) war deshalb die Neuordnung der Strafgesetzgebung und des Strafverfahrens.

In dieser neuen Organisation spielte nun das Schwurgericht

eine wichtige Rolle.

Einmal war es als politisches Vollwerk gedacht. Man stellte sich vor, jede Möglichkeit reaktionärer, der Volksfreiheit abträglicher Gesetzesanwendung werde durch das Schwurgericht außgeschlossen. Es schien der Würde des freien Bürgers zu entsprechen, durch seinesgleichen beurteilt zu werden, und man nahm an, daß durch Volksgenossen die Straftat, ihre Motive und also die Schuld auch am besten beurteilt werden könne. Es sollte verhindert werden, daß die Justizpflege wieder zu etwas dem ganzen Volke fremdartig Gegenüberstehendem, Erstarrtem werden könne. Die Schwurgerichte sollten wie ein auf das frische pulsierende Leben geöffnetes Fenster sein, durch das in die grauen Alktenstuben fortwährend neue frische Luft einströmen sollte. Die Rechtspflege blieb Angelegenheit des Volkes, nicht diejenige einer Zunft, die in ganz ganz anderen Anschauungen ergraut und erstarrt war und zur Anwendung des neuen Rechts ohne fortwährenden Anstoß aus dem Volk heraus nicht willig und nicht fähig schien; es konnte, glaubte man, auch nicht ausbleiben, daß durch die Geschwornentätigkeit Bürgersinn und poli= tische Reife des Volkes ganz allgemein gehoben würden.

Noch ein anderer Gedankengang ist zu beachten. Die Gesetzgeber der Revolution wollten die lückenlose Serrschaft der Gesetzenorm sichern, aber unter Vermeidung unnötiger Särte und Varbarei und unter möglichster Ausschaltung jeder Gesahr für die Unschuld. Man suchte deshalb die Deliktstatbestände möglichst scharf zu fassen, so daß für den Fall, daß alle Merkmale eines solchen Tatbestandes vorlagen, dann, wie man annahm, an dem antisozialen Verhalten des Angeschuldigten kein Zweisel mehr bestand und er sich nicht bestlagen konnte, wenn die auf ihre Sicherheit bedachte Gesellschaft ihn eliminierte. War einmal die Schuld bewiesen, so sollte für Ermessen

und Willfür des Richters kein Raum mehr bestehen; die Nationalversammlung stellte also ein Gesetzbuch mit absoluten Strafdrohungen auf, d. h. ein Delikt wurde ein für allemal mit einer gewissen Strafdrohung belegt, ohne daß ein Minimum und ein Maximum bestimmt wurden. Im Bestreben, die verhaßte Willkür, unter der man so schwer gelitten hatte, auszuschalten, verfiel man also ins andere Extrem, indem man dem Richter jede Bewegungsfreiheit in der Strafausmessung raubte, was in der Praxis bald zu großen Mißständen und Särten führte, indem kein noch so fein abgezirkeltes Gesetzbuch alle möglichen Modifikationen des wirklichen Lebens in seine "Tatbestände" auffangen kann und jeder Fall eben doch seine besondern Eigenheiten behält, die einer Generalschablone widerstreben. Das Entscheidende für das Schicksal des Angeschuldigten war bei diesem System noch mehr als bei irgend einem andern die Beur= teilung der Schuldfrage. Man suchte für ihre richtige Beantwortung also möglichste Garantien zu schaffen. Man glaubte dies zu erreichen, indem man für schwere Fälle die Beantwortung der Schuldfrage den Geschwornen übertrug und ihnen zur Pflicht machte, sich dabei nur an ihre innerste, aus freier Würdigung der öffentlichen Verhandlung gewonnene Ueberzeugung zu halten. Man schaltete dadurch den Einfluß irgendwelchen geheimen Materials aus, übertrug die Entscheidung unbescholtenen und lebenserfahrenen Volks= genossen unter Vermeidung (wie man hoffte) aller formaljuristischen Spitsfindigkeiten und unter starker Reduktion des Einflusses des Berufsrichterstandes, gegenüber dem man nach seinen vorrevolutio= nären Leistungen nun einmal ein unbesiegbares Mißtrauen hatte, und wohl auch nicht ganz mit Unrecht, indem diese von einer ganz andern Weltanschauung ausgehenden Leute kaum in der Lage waren, das neue Recht zu erfassen und anzuwenden. Die heutige deutsche Republik machte ja in den letten Jahren nach dieser Richtung hin sehr schmerzliche Erfahrungen.

Es ist auch nicht zu übersehen, daß die einzige damals bewährte, die Postulate der Deffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit weitgehend verwirklichende Organisation eben die Jury war. Sie ging nach ihrem Grundsatz auf altdeutsche Ueberlieferungen zurück und hatte sich in dem Lande, dessen Grundsätze und Einrichtungen damals für die Neuordnung der Verhältnisse weitgehend als Muster dienten

(England), in jahrhundertelanger Llebung bewährt.

Es ist deshalb kaum gerecht, wenn man den Gesetzebern der Revolution den Vorwurf kritikloser Lebertragung einer fremden Einrichtung macht, oder annimmt, sie haben bei der Einführung der Jury eine Rache- oder Vergeltungsjustiz gegenüber den Privilegierten beabsichtigt. Ihr Vorgehen ist unter Verücksichtigung ihres Zieles, der bisher vorliegenden Erfahrungen und der zur Verfügung stehenden Mittel als überlegt und den Umständen angemessen zu bezeichnen. Damit ist aber nicht gesagt, daß in dem damals gefundenen, aus den Zeitverhältnissen heraus begreislichen Rechtsverwirklichungsmittel nun auch das letzte Wort für ganz veränderte Umstände gesagt worden sei.

In der Schweiz kam das alte Spstem im Jahre 1798 mit dem Einmarsch der Franzosen zu Fall. Die helvetische Republik wurde eingerichtet, kam aber während der drangvollen Jahre ihres Bestehens nie zu ruhigem, organischem Ausbau ihrer Einrich= tungen. Auch sie betrachtete es mit Recht als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die Justizpflege, deren Mißstände schon vor 1798 3. B. in Bern zu allerdings meist nicht realisierten Reformprojekten geführt hatten, gegenüber der föderalistischen Zersplitterung und Machtlosig= keit auf einheitlicher Grundlage zu organisieren. Es kam ein Strafgesethuch heraus, das im ganzen sich als eine Nachahmung, ja eine wörtliche lebertragung des französischen Code penal von 1791 darstellt, das also im ganzen große Fortschritte brachte, aber allerdings auch die Schwächen seines Modells, namentlich die absoluten Strafdrohungen, aufwies. Für die leichteren Delikte kam es zu keiner neuen Regelung; man war also auf das alte Recht angewiesen, was zu großen Schwierigkeiten und Wirrnissen führte. Die Männer der Selvetik erkannten nun aufs beste, daß zu den neuen Verhältnissen, zu der neuen Strafgesetzgebung eigentlich auch eine den gleichen liberalen Beist aufweisende Regelung des Strafverfahrens zu treten hätte. Aus den gleichen Erwägungen beraus wie die Franzosen tamen auch sie auf die Idee des Schwurgerichts. Es liegt hierüber ein begeistertes, schwungvolles Gutachten des verdienstvollen Staatsmannes, Volksführers B. F. Ruhn vor, das in den Räten distutiert wurde (Strickler A. S. IV, 415 ff., 1126 ff.). Bur Ausführung gelangte das Projekt bei den scharfen Parteikämpfen und den fortwährenden Putschen nicht. In Frankreich kam dann Napo= leon I. ans Ruder, zuerst als erster Konsul, dann als Kaiser; unter ihm fam im Jahre 1808 der "Code d'instruction criminelle", das Modell so vieler auch schweizerischer Gesetze über das Strafverfahren zustande. Die Schwurgerichte, deren Verwendungsmöglich= keit und Anpassungsfähigkeit sein scharfer politischer Blick wohl erkannt haben mochte, so daß ihm vor ihrem demokratischen Charakter nicht so bange war, wurden beibehalten; auch die Restauration hielt es für möglich und angemessen, sich damit abzufinden.

In der Schweiz wurde die Schwurgerichtsfrage erst wieder in der Regenerationsperiode (1830 bis 1848) praktisch, in jener lebhaft bewegten, geistig angeregten Zeit, in der das Bürgertum unter mancherlei Wechselfällen den Sieg der politischen Demokratie in den Kantonen und zulett auch in dem neu geordneten Bundes-

staat erkämpfte.

Die Ereignisse in den Nach bar staat en waren hiefür von größter Vedeutung. In Paris wurde durch die Julire vo= lution des Jahres 1830 das dem Absolutismus zuneigende, auf die alten privilegierten Stände sich stüßende Rönigtum der ältern bourbonischen Linie niedergeworfen und unter dem Vürgerkönig Louis Philipp von Orleans die Herrschaft der ökonomischen Verlans die Herrschaft der ökonomischen Verlans die Herrschaft der ökonomischen Verlans die Nerrschaft der ökonomischen Verlände

aus, auch in Deutschland, wenn auch in harmloser Form. Banz Europa geriet in eine lebhaftere Bewegung.

Auch die deutsche Wissenschaft, von der unser sich weize = risch es Beistesleben schon damals so stark beeinflußt wurde, zeigte ein neues Gesicht. Während der Restaurationsperiode hatten S i st o = rismus und Romantit sich in das weihrauchdurchströmte Düster alter Kirchen versenkt, manchen für immer wertvollen Aufschluß über das organische Werden der bestehenden Kultur gebracht, aber nach anfänglicher Verherrlichung des großen freidenkenden Individuums dann mehr und mehr eine ganz konservative, die Forderungen der Revolution ablehnende politische Theorie aufgestellt. Unter dem Eindruck der Weltabgewandtheit dieser Theorien, die der raschen Alenderung der sozialen Struktur der Gesellschaft und der Produktionsverhältnisse nicht entsprachen, kamen die Ideen der französischen Revolution über die vernünftige Organisation der Gesellschaft wieder zu zahlreichen und sehr rührigen Vertretern, teilweise sogar an deutschen Sochschulen. Un die Stelle der andachtsvollen, teilweise mystischen Versenkung in die den Blick gefangen haltende Zauberpracht des Mittelalters trat wieder der "schneidend scharfe Luftzug" der modernen Verstandeskultur. Der Junghegelianismus trat auf den Rampfplat, der auch für Staats= und Rechtsorganisation sehr radikale Forderungen aufstellte.

Was speziell die Iury anbetrifft, so hatte schon Segel selbst, der philosophische Führer der damaligen Generation, in seinen Grundlinien der Philosophie des Rechts dazu Stellung genommen mit folgender Erklärung über die Trennung der Tat und Rechtsfrage:

"In dem Geschäfte des Rechtsprechens als der Unwendung des Gesetes auf den einzelnen Fall unterscheiden sich die zwei Seiten: 1. Die Erkenntnis der Beschaffenheit des Falles nach seiner unmittelbaren Einzelheit die Reslexion als Bestimmung der Sandlung, nach ihrem substanziellen verbrecherischen Charakter. 2. Die Subsumtion unter das Geset der Wiederherstellung des Rechts (Strase). Die Entscheidungen über diese beiden verschiedenen Seiten sind verschiedene Funktionen." Die erste könne von jedem gebildeten Menschen, die zweite nur vom Richter vollzogen werden (§§ 225 bis 228, Seite 220 ff.).

(Fortsetzung folgt).